

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN



Revision des dritten EU- Gasmarktpakets

Hintergrundpapier

Berlin, 15. Dezember 2021

Über die Initiative Energien Speichern e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Überblick

Mit der **Revision des dritten EU-Gasmarktpakets** wird die Transformation des heutigen Gasmarkts zur Erreichung eines treibhausgasneutralen Energiesystems in den Blick genommen. Wasserstoff spielt dabei eine herausragende Rolle. Erstmals wird eine Vielzahl konkreter Regelungen für den Wasserstoffmarkt auf europäischer Ebene erlassen. Auch die Gas-Versorgungssicherheit wird thematisiert. Zum Gasmarktpaket gehören die Gasmarkttrichtlinie (GasmarktRL zzgl. Anhang) und die Gasnetzzugangsverordnung (GasnetzeVO zzgl. Anhang). Wichtige Aspekte sind nachfolgend kurz erklärt.

Wasserstoffnetz-Regulierung

- **Artikel 62 GasmarktRL: „Unbundling of hydrogen network operators“**
Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Wasserstoffnetz-Betreiber vertikal entflochten sind. Das heißt, dass der Netzbetrieb von Aufgaben der Produktion oder der Versorgung zu trennen ist.
- **Artikel 63 GasmarktRL: „Horizontal unbundling of hydrogen network operators“**
Der Wasserstoffnetzbetrieb muss rechtlich von Strom- oder Gasnetzbetrieben entflochten sein.
- **Artikel 64 GasmarktRL: „Unbundling of accounts for hydrogen network operators“**
Die Buchführung von Wasserstoffnetzen ist getrennt von Strom- oder Gasnetzen vorzunehmen.
- **Artikel 31 GasmarktRL: „Third-party access to hydrogen networks“**
Die Mitgliedstaaten sollen für Wasserstoffnetze einen regulierten Drittnetzzugang („regulated third party access“) einführen. Der Netzzugang soll auf der Grundlage von veröffentlichten Netzentgelten erfolgen, die objektiv und ohne Diskriminierung bei den Netznutzern angewendet werden. Bis zum 31. Dezember 2030 können Mitgliedstaaten auch davon absehen, den Zugang zu Wasserstoffnetzen zu regulieren. Stattdessen können sie als Zugangssystem einen verhandelten Netzzugang („negotiated third party access“) auf der Grundlage von Transparenz, Objektivität und Diskriminierungsfreiheit einführen.
- **Artikel 4 GasnetzeVO: „Separation of regulated asset base“**
Für Wasserstoffnetze soll eine von Strom- und Gasnetzen getrennte „Regulated Asset Base“ (RAB) geführt werden. Die RAB erfasst die Kosten für Netzinvestitionen und dient als Grundlage für die Entgeltkalkulation. Eine getrennte RAB soll sicherstellen, dass die Netzentgelte einer Sparte ausschließlich der Refinanzierung von Investitionen in dieser Sparte dienen. Es

kann allerdings eine sogenannte „dedicated charge“ erhoben werden, um umlagebasiert Erlöse in einer Sparte (z.B. von Gasendkunden) zu generieren und zur Refinanzierung der Netze einer anderen Sparte (z.B. Wasserstoffnetze) zu verwenden. Die Möglichkeiten, eine „dedicated charge“ zu erheben, sind sowohl zeitlich als auch im Hinblick auf potenzielle Träger begrenzt. Eine Querfinanzierung der Wasserstoffinfrastruktur über die Gasnetznutzer wird also im Grundsatz ausgeschlossen. Es besteht aber mit der „dedicated charge“ die Möglichkeit, heutige Gasendkunden in begrenztem Umfang am Aufbau der Wasserstoffnetze zu beteiligen.

Wasserstoffspeicher-Regulierung und Gas-Versorgungssicherheit

- **Artikel 33 GasmarktRL: „Access to hydrogen storage“**

Mitgliedstaaten sollen einen regulierten Zugang zu Wasserstoffspeichern einführen. Im Gegensatz zu Wasserstoffnetzen besteht hier nicht die Möglichkeit bis Ende 2030 einen verhandelten Zugang einzuführen.

- **Artikel 7b GasnetzeVO: „Efficient use of infrastructures and gas storage“**

In Abhängigkeit einer Risikoanalyse können Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen erwägen:

- a. Verpflichtung der Netznutzer, eine Mindestreserve in Speichern vorzuhalten;
- b. Durchführung von Ausschreibungsverfahren o.ä., um die Buchung von Speicherkapazitäten anzureizen;
- c. Beschaffung und Verwaltung einer strategischen Reserve durch Fernleitungsnetzbetreiber; oder
- d. Integration von Speichern in Netze, wenn die betreffenden Speicher ansonsten stillgelegt werden würden.

Wasserstoff-Zertifizierung

- **Artikel 2 (11) GasmarktRL: „low-carbon hydrogen“**

Als „low carbon hydrogen“ wird Wasserstoff definiert, der aus nicht erneuerbaren Quellen hergestellt wird und mindestens einen Schwellenwert von 70% Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht.

- **Artikel 8 GasmarktRL: „Certification of renewable and low carbon gases“**

Für die Zertifizierung von erneuerbaren Gasen wird auf die Renewable Energy Directive (RED) verwiesen. Einen [Vorschlag zur Überarbeitung der RED](#) hat die EU-Kommission im Juli 2021 vorgelegt. Außerdem soll „low carbon hydrogen“ auf Ebene der Nationalstaaten zertifiziert werden, wenn der in Artikel 2 festgelegte Schwellenwert nachweislich erfüllt wird.

Kurzbewertung der Initiative Energien Speichern e.V.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene **Wasserstoffnetz-Regulierung** entspricht in weiten Teilen den nationalen Regelungen, die mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in diesem Jahr eingeführt worden sind. Diese gesetzliche Konsistenz ist zu begrüßen, da sie wenig Änderungsaufwand an den nationalen Regelungen hervorrufen wird. Für bedarfsgerechte und kosteneffiziente Wasserstoffnetze ist eine klare Trennung zwischen Gas- und Wasserstoffnetzen erforderlich. Diese klare Trennung zieht sich wie ein roter Faden durch das gesamte Gasmarktpaket. Einzig eine „dedicated charge“ hebt im begrenzten Maße die klare Trennung auf. Die Auswirkungen sind noch nicht umfassend diskutiert worden und werden sicherlich ein Schwerpunkt des folgenden Konsultations- und Gesetzgebungsprozesses sein.

Die vorgeschlagene **Wasserstoffspeicher-Regulierung** weicht von den nationalen Regelungen im EnWG ab. Analog zu Wasserstoffnetzen hatte der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit eines regulatorischen „Opt-In“ hierzulande für Wasserstoffspeicher geschaffen. Auf der EU-Ebene sollen Speicher und Netze im Zugang nun unterschiedlich reguliert werden. Während Netze laut Kommissionsvorschlag noch bis Ende 2030 von einer Zugangsregulierung von den Mitgliedstaaten ausgenommen werden dürfen, soll für Speicher unmittelbar eine Zugangsregulierung gelten. INES hält diesen Ansatz für inkonsistent. Da über eine Regulierung in Abhängigkeit der Marktreife zu entscheiden ist, sollte hier auch auf EU-Ebene ein einheitliches Vorgehen zu den Netzen gewählt werden.

Zur **Gas-Versorgungssicherheit** werden keine grundlegenden Neuerungen vorgeschlagen. Einzig der Bezug der oben genannten Maßnahmen c) und d) zu Fernleitungsnetzbetreibern ist neu. Der Netzbetrieb ist laut EU-Regeln allerdings grundsätzlich von der Produktion und der Versorgung zu entflechten („Unbundling“). Mit der vorgeschlagenen Verknüpfung wäre diese Entflechtung partiell aufgehoben. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Errungenschaften der Entflechtung kontraproduktiv. Vielmehr sollten die marktbasierten Maßnahmen a) und b) stärker ins Auge gefasst werden.

Die **Wasserstoff-Zertifizierung** ist ein wichtiger Schritt. Durch die aktuellen Regelungen erfolgt die Zertifizierung für Gase aber an zwei unterschiedlichen Stellen (RED und GasmarktRL). Um Inkonsistenzen zu vermeiden, sollte die Energie-Zertifizierung aus INES-Sicht gebündelt in einer separaten Richtlinie („Energy Certification Directive“) vorgenommen werden. INES empfiehlt darin, eine Zertifizierung aller Energien über den gesamten Lebenszyklus und entsprechend des „Do-No-Significant-Harm“-Prinzips, d.h. in mehreren Impact-Kategorien, vorzunehmen. Damit würde sogenanntes „Greenwashing“ effektiv vermieden und eine marktwirtschaftliche Entscheidungsgrundlage entwickelt.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke

Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

s.bleschke@energien-speichern.de